

Formular. *Jo Fried. de Pre Diff. de Erroribus Formularum.*

Formula, es ist von uralten Zeiten her kein Volk auf der Welt gewesen, welches nicht bey allerhand Verrichtungen, i. E. bey Hochzeiten, Begräbnissen, in Gerichts-Sachen, in Kaufen und Verkaufen u. s. w. ihre besondere und eingeführte Cerimonien und Gebräuche, sondern auch ihre verordnete und beliebte Formeln hatte, wodurch ihre Handlungen erst vollkommen und gleichsam rechtskräftig wurden. Wie es bey denen Ehrwürdigen allbereit hergegangen sey, davon zeugen die Bücher Moses. Insonderheit aber haben sich die Römer mit solchen Formulis fast so weisläufigt versehen, als mit ihren Armeen; wer solche nicht weiß, wird mit vielen Stellen derer alten Scribenten schlecht fortkommen. Ueberhaupt ist zu merken, daß zu Rom die verbindlichen Formeln nicht nur durch lange Verwöhnheit eingeführet, sondern auch auf einer Tafel des Praetoris mäßig bekant gemacht worden sind, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen mögte. Diese Tafel war weiß, die Titel derer Formulen auch wohl die Formeln selbst waren mit rother Farbe geschrieben. *Prudentius contra Symmach. II. 460.* Wer mit der Formel fehlte, der hatte seine ganze Sache zugleich verlohren. Wir wollen aber einige Special-Formeln anführen. In denen *Tabulis nuptialibus* zwischen neu-angehenden Ehe-Leuten konnten zwar allerhand Bedingungen; E. wegen der Morgens-Gabe u. d. gl. Stat haben; es mußte aber nothwendig dabey stehen, daß diese Ehe liberorum quaerendorum vel suscipiendorum vel procreandorum causa geschehen sey. Wenn in Vater seinen Sohn enterben wollte, mußte er erstlich die Ursachen anführen, und darauf den Schluß machen: *et republica et domo mea indignum iudico, proinusque conspectu meo abire iubeo. Valerius Maximus V. 8.* Wenn jemand von denen Gerichten losgesprochen ward, sagte der Richter: *Secundum illum* (oder *secundum aduerfarium*) *litam do, oder auch, videtur non fecisse.* Wenn zu Rom im Rath etwas gehandelt werden sollte, that der Burgermeister den Vortrag, und sagte hernach seine Meynung, wozu er inclinire, darauf machte er den Beschluß: *Qui hoc sentitis, illuc transite, qui alia omnia in hanc partem, welches denn auch geschehen mußte.* Bey Römischen Processen hatte man vor dem Kläger das *Verbum acquirere* im Gebrauch, i. E. *acquirere quem capitis et capite, pecuniam.* Der Actus hieß *Anquisitio*, wenn der Kläger die Straffe in seiner Rede drey Mahl selbst ausdruckte, und entweder auf einer Geld-Busse, oder auf die Lebens-Straffe andrang; dabey aber doch das *Judicium* den endlichen Ausspruch that, wenn alles genug erwiesen war. Daß man nicht nur bey Mahzeiten, sondern auch bey anderer Gelegenheit Schablen voll Wein mit denen Lippen nur ein wenig berührt, nachgehends aber denen Göttern zu Ehren ausgegossen habe, ist bekant; es hieß *libare diis.* Sonderlich opfferte man vor der Erudte der *Cereri* eine Sau, und gebrauchte dabey allerhand Cerimonien; unter andern goß man dem Jano zu Ehren Wein aus, mit folgenden Worten: *Jane pater, vt te strue commouenda, bonas preces bene precatus sum, eiusdemque rei made vino inferio esto.* Wegen derer Eid-Schwüre waren unterschiedene Formeln abgefasset, nachdem es nemlich derer Sachen Wichtigkeit erforderte. Die gewöhnlichste war: *Juro*

*ex animi mei sententia.* Dieser Schwur war von denen ältesten Zeiten an zu Rom eingeführet worden; damahls bedeutete *Sententia* nicht eine ungewisse oder eigenwillige Meynung oder einen gemachten Ausspruch, wie nachgehends auch zu Ciceros Zeiten in Gebrauch kommen war, sondern alles dasjenige, was ein jeder in seinem Gewissen erkannte, und vor wahr oder falsch hielt, wie denn sonderlich die *Censores* oder die Römischen Fiscale, bey denen *Lustris* und *Pollicen-Untersuchungen*, damit sie sich nicht lange verweilen dürften, die Leute anhielten, *vt iurarent ex animi sententia*, und wenn denn einer gesagt hatte: *iuro ex animi mei sententia*, so fragten sie ihn weiter: *Tu vxorem habes? tu equum habes? etc.* Dieser Eid wird bey einig Scribenten *Sollemne Jus iurandum* genennet, weil es jährlich mußte abgestattet werden. Ausser dem Schwören sie *per Jouem lapidem*, da sie einen Kiesel-Stein in die Hand nahmen und sagten; *Si sciens fallo, tunc me Diespiter salua Vrbe atque bonis ciuiciat, vt ego hunc lapidem.* Wegen derer Wörter damit man einander begrüßte, scheint einige Confusion vorgegangen zu seyn, indem einerseits Autor schreibt, man hätte des Morgens *Aus* und des Abends *Salua* gesagt; und bald darauf spricht er: Man habe mit dem Wort *Salua* Morgens, hingegen mit dem Wort *Vale* des Abends begrüßet. Es bestund aber der Unterscheid wohl in denen *Salutationibus publicis* und *privatis*. Wenn Klienten ihren Patronen, oder vornehme Fremde grossen Herren des Morgens vor Tage aufwarteten, welches täglich zu geschehen pflegte, so sagten sie, wenn sich der Imperator, Consul oder ein anderer grosser Mann praesentirte, unstreitig nicht *Salua*, sondern *Aue*: des Abends aber nicht *Vale*, sondern *Salua*. Hingegen wenn die Bedienten eben dieses vornehmen Mannes zu ihm kamen, welches ordentlich alle Morgens und Abend geschehen mußte, so sagten sie des Morgens *Salua*; des Abends *Vale*: und diese beyden letzten Wörter waren gleichfalls unter geringeren Personen gebräuchlich, so, daß auch in Ansehung derer Begrüßungs-Wörter zwischen grossen Herren und schlechten Personen ein Unterscheid war. Und was dergleichen mehr ist, davon ein vollständiges Verzeichniß und Ausführung in *Brissonio* de *Formulis* anzutreffen.

Formula, wird vor die Klage genommen: *Formula* *intendere*, heist Klage erheben. *Formula* *cadere*, die ganze Sache verlieren, weil man nemlich die in denen Gerichten angenommene Redens-Art nicht gebraucht, siehe *Formula*.

*Formula Concordiae*, wird von denen Lutherischen Gottes-Gelehrten in zweyerley Verstande genommen, dem entweder begreifen sie darunter alle Glaubens-Bücher der Lutherischen Kirche, oder nur das letzte von diesen, welches eigentlich *Formula Concordiae* genennet wird, und erst nach Lutheri Tode aufgesetzt worden. Denn da sich in der Lutherischen Kirche viele Streitigkeiten hervor thaten, darunter sonderlich *Matthias Flacius*, *Victorinus Strigelius*, *Lucas Osiander*, *Franciscus Stancarus*, *Georgius Maior*, *Nicolaus Arnsdorfius*, *Joannes Agricola* und andere die Heerführer waren, auch die so genannten *Crypto-Caluinisten* überhand nahmen, und wegen des laterims grosse Bewegungen entstanden, so wurden zwar unterschiedliche Zusammenkünfte gehalten, die Einigkeit wieder herzustellen, aber sie zerschlugen sich alle fruchtlos. Unter andern beruffte anno 1574-  
der